

## Zusätzliche Auflagen und Hinweise für den Anschluß an die Entwässerungsanlagen der Stadt Hörstel

1. Für den Anschluß und die Benutzung der städt. Entwässerungsanlagen ist die Entwässerungssatzung der Stadt Hörstel in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Eine Ausfertigung dieser Satzung ist beigelegt und Bestandteil der Genehmigung.
2. **Die Hausanschlußschächte werden durch eine von der Stadt Hörstel beauftragte Firma zu Lasten des Antragstellers gesetzt. Gewünschten Termin bitte 14 Tage vorher bekannt geben!** Die Anschlußschächte werden unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze auf dem Privatgrundstück verlegt. In Ausnahmefällen (z. B. Grenzwall) ist eine Abstimmung mit dem Bauamt erforderlich.
3. Die Abdeckungen der Hausanschlußschächte sind ebenerdig bzw. dem späteren "Endausbau" des Grundstückes entsprechend ebenerdig und somit jederzeit zugänglich und sichtbar zu verlegen.
4. Mit der Herstellung der Anschlußarbeiten ist erst nach erteilter Genehmigung zu beginnen.
5. Die Entwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. (DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752,...).
6. **Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen ist gemäß DIN 1986 T30 sowie dem § 61a des Landeswassergesetzes die Dichtigkeitsprüfung (mit Luft oder Wasser) bereits während der Bauzeit durchzuführen und dem Bauamt vorzulegen!**
7. Die Abwasserleitungen sind so herzustellen, dass kein Grundwasser in diese Leitungen eindringen kann. Die Stadt Hörstel behält sich vor, die Kosten, die der Stadt Hörstel für die Ableitung und Behandlung des Grundwassers entstehen, dem Anschlußnehmer in Rechnung zu stellen.
8. Regenwasser (sowie Drainagewasser) darf nicht in den Schmutzwasserkanal und Schmutzwasser nicht in den Regenwasserkanal gelangen!
9. Für das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser wird kein Anschluß- und Benutzungszwang ausgeübt. Soweit im Bebauungsplan vorgeschrieben, ist es auf dem Grundstück zu versickern. Im Hinblick auf die mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr verbundene ökologische Zielsetzung wird das Versickern auf dem eigenen Grundstück auch dort geduldet, wo es im Bebauungsplan nicht festgesetzt ist.  
Die Stadt Hörstel weist die Grundstückseigentümer in diesen Fällen daraufhin, dass beim Auftreten von Problemen mit dem Belassen des Niederschlagswassers auf dem Grundstück von der Stadt Hörstel keine Haftung übernommen und insbesondere bei Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken der Anschluß- und Benutzungszwang durchgesetzt wird. Diese Vorgehensweise entlastet den Grundstückseigentümer von der Beibringung eines Gutachtens zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens.  
Sollte ein Grundstückseigentümer eine formelle Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang beantragen, hat er die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch ein Gutachten nachzuweisen.
10. Die Abwasserleitungen, die unter der Rückstauenebene (Rückstauenebene ist in der Regel die Oberkante Straße) liegen, sind gegen Rückstau aus den Anschlußleitungen zu sichern. Diese Rückstausicherungen sind von dem Anschlußnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und zu warten.